

~~100~~  
100

III. 41<sup>a</sup> Fol.

(cat. 2, b59<sup>b</sup>)



Sub anno 1571. Michaelis. Neuchangsteden  
Magister Johannes Christophus Collegii

g.

yngeu nio videri sece.  
Elo uo sio su. Ad hunc. M. 1571.  
Neuchangsteden.

g. 1571.



Erneuerte

# Feuer = Ordnung

L. W. L. und Hochweisen Raths  
der Kaiserlichen Freyen und des Heil. Reichs  
Stadt Mühlhausen in Thüringen/

Wie es

vor / in und nach sich ereigender Feuers- und  
Brand-Befahr zuhalten.



Daselbsten

Druckts Johann Christoff Brückners sel. Witwe

Im Jahr Christi 1687.



Erwähnt

# Prinzipal - 1911

aus dem Nachlass des H. H. H.

der Königlich Preussischen Bibliothek und des Reichs  
Stadtarchivs in Berlin

1911

Das Buch ist nach dem Tode des Verfassers  
in die Bibliothek des Reichsarchivs  
übergegangen



Verfasser

Dr. phil. Johann Christoph Bachmann  
im Jahr 1811





101  
**N**achdem Wir Bürgermeistere  
Rath und Räte der Kaiserlichen  
Freien und des Heil. Röm. Reichs  
Stadt Mühlhausen vor höchstnötig  
befunden / die von unsern Vorfahren  
am Regiment verfassete Feuer-Ordnung revidiren  
und nach ikiger Zeit und Läufften einrichten zu  
lassen;

Solches auch von etlichen darzu verordneten  
Deputirten zu Werk gerichtet / und obgedachte Feuer-  
Ordnung in nachfolgenden Articuli verfasst / von  
Uns aber approbiret und bestetiget worden.

Als befehlen Wir allen und ieden unsern Bür-  
gern und Unterthanen / auch allen andern / so in un-  
serer Stadt und Dorffschaften sich aufhalten / hiermit  
ernstlich / diesen nachgesetzten Articuli / so viel einen  
iedem betrifft / gehorsamlich zugeleben / oder widrigen-  
falls ernster und gewisser Bestrafung gewärtig  
zuseyn.



22

ARTIC. I.



ARTIC. I.

Von guter Aufficht eines ieglichen Haus-  
Wirts insgemein.

§. I.

**I**n ieder Haus-Wirt soll selber vor sich und die Seint-  
gen/wie allezeit/also auch vornehmlich Morgends und  
Abends gute und fleissige Achtung auff's Feuer und  
Licht/absonderlich bey Hochzeiten/Kind-Tauffen und  
anderen grossen Mahlzeiten/wie auch bey starcken Sturmwin-  
den haben/und nicht leicht zugeben/das das Gesinde zu Mit-  
ternacht Feuer halten möge.

§. II.

Niemand soll sich unterstehen bey dem Feuer oder Ofen  
Flachs/und in denen Rauch-Löchern Holz zu dörren/bey Licht zu-  
dreschen/ohne wolverwahrte Latern Futter zuschneiden/ausser-  
halb einer Küchen oder andern vor Feuer-Schaden wolverwahr-  
ten Orte Taback zu schmeuchen/noch hin und wieder in denen  
Ställen und andern gefährlichen Dertern mit blossen Lichte zu  
gehen/sondern das Gesinde soll die Fütterung bey Tage verrich-  
ten und anschaffen. Da aber mit Lichte in einen Stall zu gehen/  
als etwan bey Kalbs- und Lamms-Zeiten/höchstnöhtig wäre/  
soll solches in einer guten ganzen Latern verwahret/und das  
Licht nicht daraus genommen werden.

§. III.

Mit überflüssigem Holze/ Stroh/ Heu/ Stopffel-Stroh/  
Brahmen und dergleichen soll sich niemand überlegen/vielwe-  
niger es an solche Dertter stecken/da man einiges Feuer oder Licht  
zu haben/oder dabey zubringen pffeget/deren aber so enge  
Wohnungen haben/soll deren ichtwas zu legen gänzlich verbo-  
ten seyn.

§. IV.

Brau-Haus-oder andere Kohlen sollen wol geleschet/die  
Asche recht ausgebrand und auff feinen Boden/sondern an ei-  
nen wolverwahrten Ort/wie auch die Dessel an einen ungefähr-  
lichen Ort auffer der Stadt/und nicht auff den Hoff oder Stras-  
sen und darinne fließende Wasser/geschüttet werden.

§. V.



Diejenigen so mit Fett-Wahren umgehen/ sollen sie wol  
in acht nehmen/ und die Licht-Zieher und Seiffen-Sieder ihre  
Arbeit bey Tage verrichten.

§. VI.  
Wagen-Schmier/Fernis/Pech-Sackeln/ Leim sollen vor  
dem Thore bey Wasser gesotten und bereitet werden/Schwefel/  
Pech/Büchsen-Pulver/ sollen in Kellern und andern verwahr-  
lichen Oerthern/ dahin man mit Feuer oder Licht nicht kömmt  
gehalten/ auch des Pulvers über 4. Pfund in keinen Gram-La-  
den gelitten werden.

§. VII.  
Schreiner/Zimmerleute/Wagener/Böttner/ Seiler 2c.  
sollen die Spähne und das Werck wol verwahren/ und nicht  
erwan an Oehrter dahin man mit Licht zu gehen pfleget/ legen;  
Es soll auch keinem des Abends/ wenn er nicht zuvor die Werck-  
stat gesaubert/bey Lichte zu arbeiten/ noch denen Seilern den  
Hansf zu klopfen verstattet werden.

§. VIII.  
Deßgleichen die Hand-Wercker/ die mit Feuer umzuge-  
hen pflegen/ als Becker/Schmiederc. sollen darauff gute Ach-  
tung haben/ und nicht alle Winkel mit Holz/Kohlen 2c. bele-  
gen und vollstecken.

§. IX.  
Die Wirthhe und Gast-Halter sollen auff ihre Gäste fleiß-  
sige und genaue Auffsicht haben/ und keinen mit einem blossen  
Lichte in den Stall oder auff den Hoff oder Miststätte gehen  
lassen; So sie auch etwas verdächtiges mercken/sollen sie solches  
so fort dem Regierenden Bürger-Meister oder Semner anzu-  
melden/ und da der Gäste auff einmal viel zusammen kämen/ ei-  
nen eigenen fleißigen Aufseher zu halten schuldig seyn.

§. X.  
Welcher hierwieder handeln wird/ soll so offte solches ge-  
schiehet/mit fünff Gulden/oder so er Armuths halber solche nicht  
erlegen kan/ mit fünftägiger Gefängniß oder auch Verrichtung  
einer gewissen Arbeit ohne Entgeld zu gemeiner Stadt Besten/  
bestraffet werden.

§. XI.  
Weilen auch des Nachts mit denen Pech-Sackeln zu ge-  
hen gemein werden will/ gleichwohl aber in einigen Strassen/ es  
sehr gefährlichen/ als soll solches hinkünftig/ wie auch alles  
Schiessen in der Stadt bey Verlust des Gewehrs hiermit ernst-  
lich verbohten seyn.

ARTIC. II.

Von Besichtigung der Gebäue und Feuer-  
Stätte/ wie auch anderer Aufsicht der Obri-  
gkeit und Bedienten.

§. I.

Es sollen Jährlich von dem Semner-Amte zwey Besichti-  
gungen angeordnet / und solche iemanden aus den Mittel  
des Rahts aufgetragen/denenselben auch Notarien und Zeugen  
beygefüget werden.

§. II.

Diese verordnete Personen sollen in der Stadt und Vor-  
Städten alle Feuer-Stätte/ so viel in iedem Hause befindlich/  
selber iedesmals in genauen Augenschein nehmen / auch sich da-  
bey fleissig aller dienlicher Orten erkundigen / ob sonst etwas/  
so dieser Feuer-Ordnung zu wieder / als mit Ueberlegung Kei-  
sigholzes/Heu/ Stroh/und sonsten zc. vorgenommen worden;  
Mit welchem Augenschein oder Erkundigung sie niemanden/ er  
sey wer er wolle/ übersehen sollen.

§. III.

Wo sie nun einigen Mangel oder Gefährlichkeit befinden/  
auch wo sie zu viel Nicht-Leute in einem Hause beyammen an-  
treffen/ solches soll von dem Notario niedergezeichnet / von de-  
nen zur Besichtigung verordneten Rahts-Verwandten aber eine  
gewisse Zeit denen Einwohnern angesetzt werden/ binnen wel-  
cher die gefundene Gefährlichkeiten bey nachhafter Straffe ge-  
ändert und abgeschaffet werden sollen.

§. IV.

Wann solche Zeit verflossen / so sollen die verordnet ge-  
wesene Besichtiger den Ort in abermaligen Augenschein neh-  
men / und ob der Mangel anbefohlener massen verbessert / nach-  
sehen; Da nun solches nicht geschehen/ sollen sie so fort in ihrer Ge-  
genwart ohne einiges ferneres Rückbringen dasselbe einschlagen  
und niederreißen lassen/ auch Feuer und Licht an demselbigen Dr-  
te/ bis es geändert / zuhalten nicht verstaten / sondern alles  
Ernstes verbieten.

§. V.

Die/ wegen nicht geschehener Verbesserung / verwürdte  
Straffen / wie auch alles andere so straffwürdig / soll denen  
Semnern hinterbracht / von diesen aber die Straffen ohne  
Nachlaß eingetrieben und exequiret werden.

§. VI.

§. VI.  
Ingleichen soll die Besichtigung auff denen Dorffschaf-  
ten von denen Schuldheissen / Vormündern und Gemeinen  
Diener verrichtet / die befundene Mängel auffgezeichnet / zu derē  
Verbesserung eine gewisse Zeit angesetzt / und so solches nicht  
geschiehet / es bey dem Semner-Amte zur nachdrücklichen Ab-  
stell- und Bestrafung angezeigt werden.

§. VII.  
Welcher die verordnete Besichtiger in sein Haus nicht las-  
sen / oder sich ihnen sonst mit Worten oder Wercken widerse-  
hen würde / der soll von dem Semner-Amte darumernst- und  
nachdrücklich gestraffet werden.

§. VIII.  
Diese Besichtiger sollen auch bey Probirung der grossen  
Sprützen seyn / und Achtung geben / daß in denen Brau-Häu-  
fern und bey denen Ober-Meistern von ieden Handwerk die  
respectivē kleinen und Hand-Sprützen / wie nicht weniger auff  
denen verordneten Plätzen und in denen Vorstädten / Eimer /  
Leitern und Hacken in gutem Stande und Bereitschafft gehal-  
ten / und das Abgängige wieder angeschaffet werde.

§. IX.  
Nächst dem ist ein jeder Bürger und Untertan Krafft ob-  
habender schweren Pflicht schuldig / wenn er einige Gefahr ver-  
mercken würde / solche ohn Verzug dem Semner-Amte / bey Be-  
sichtigungen aber denen Besichtigern anzuzeigē / darmit derselben  
bald vorgebeuget / der Verbrecher gestraffet / und das sonst zube-  
sorgende Unglück abgewendet werden könne.

§. X.  
Die Dertter / wo man Feuer zu haben pfleget / als Feuer-  
Mauren / Dessen / Darren ic. sollen rein gehalten / darinnen  
keine Balcken oder Kiegel gelitten / der Kost mit Besem öftters  
wol abgekehret / und wenigsten jährlichen einmal durch den  
Schlot-Feger gesaubert werden / welcher dann wahrzunehmen /  
daß der Kalck und Leimen nicht abgescharrret werde.

§. XI.  
Die Feuer-Mauren sollen hinkünfftig auch ihre richtige  
Weite / als jede Seite eine Elle haben / die so auff den Seiten  
des Tachs wenigstens drey Schuh / so aber oben in den First we-  
nigstens einen Schuh über dasselbe gehen / so denn von gebacke-  
nen / oder aus Leimen in der Luft gedrockneten Steinen gemacht /  
allenthalben wol verwahret / die Leitschlote und liegende enge  
Röhren aber vermieden und geändert werden.

§. XII.

§. XII.

Ferner sollen bey denen Vermögenden die Feuer-Mauern oben mit einem blechernen Schieber / an den Ofen und Kessel-Heerden aber die Löcher mit blechernen Thürlein oder steinernen Vorsehern des Nachts von einem ieden verwahret werden; Wie dann auch hinkünftig in der Stadt alle Gebäude mit Ziegeln bedeckt / und da einige Stroh- oder Schindel-Dächer annoch befindlichen selbige so bald abgeschafft werden sollen.

§. XIII.

Es soll auch niemand ohne vorher gegangene Besichtigung oder Verwilligung einen neuen Backofen / Brandtwein-Blasen / Darre / Brau-Wasch- und Siede-Kessel setzen: Würde sich einer von denen Handwercks-Leuten solches unterstehen / oder sonst untaugliche Plätze / und gefährliche Werck zu bauen / oder auch einiges Holzwerck mit Steinen zuverblenden gelüsten lassen / so soll so wol der Bau-Herr bestraffet / als auch der Werckmeister andern zum Exempel auff eine gewisse Zeit das Handwerck eingelegt werden / und hat sich der Meister damit / daß es der Bau-Herr also haben wollen / gar nicht zubeheiffen.

§. XIV.

Die Haus-Leute und Thürmer sollen fleißige Aufsicht haben / ihre Stunden richtig und gleichförmig nach einander halten / auch zu mehrer Versicherung ihrer Wachsamkeit in ieder Viertel Stunde bey dem Glocken-Schlag / nach Zahl der Viertel mit ein- zwey- und dreyimaliger Einstossung in eine Trompete oder Horn / von beyden Haupt-Thürmen D. Blasii und B. Mariae Virginis ein Zeichen geben. Wer deren ichtwas versäumet und keine erhebliche Entschuldigung hat / oder die Stunden auff dem Wind-Brausen in einander schlägt / soll jedesmal mit Ein oder Zwey Groschen von der Sämmeren gestrafft / die Straffe aber demjenigen so solches anmeldet / gegeben werden; Geschichts bey einem öftters / soll er wegen seiner Nachlässigkeit nach befinden / des Dienstes verlustig seyn.

§. XV.

Gleicher Gestalt soll es bey denen Nacht-Wächtern gehalten werden / und sollen diese hinkünftig Winters-Zeit von neun Uhr bis morgens vier / Sommers-Zeit von zehen bis drey Uhr ihre Stunden halten / auch wenn sie von der Wacht abgehen drey oder viermal in das Horn stossen.

§. XVI.

Die fließende Wasser sollen iederzeit rein gehalten werden / und ein ieder des Winters vor seiner Thür fleißige Achtung haben / auff daß selbige nicht zufrieren: So aber solches bey hartem Froste dennoch geschähe / so sollen sie von einem ieden vor seiner

ner Thür geöffnet / oder die zum öffnen verordnete Leute von denenselben bezahlt werden.

§. XVII.

Die Brunnen-Herrn sollen fleißige Aufsicht haben / daß die Brunnen hin u. wieder in der Stadt in gutem gangbahren Stande erhalten werden; Dargegen sollen die darzu gehörige Benachbarte ihr Contingent willig abstatten / u. nicht Ursach geben / daß sie vom Semmer-Amte mit allem Ernste dahin / auch zu Erstattung der Vnkosten angewiesen und gehalten werden.

ARTIC. III.

## Von denen Feuer-Rüstungen.

§. I.

W Eilen auch nechst fleißiger Aufsicht gute Feuer-Rüstungen nöthig seyn / so sollen die an denen ausgeheilten Orten befindliche grosse Sprützen ieder Zeit in guter Bereitschaft gehalten und bey einer ieden zwey Leder zur Pumpen / und acht lederne Eimer zum Wasserschöpfen gefunden werden.

§. II.

Da aber an denenselben einiger Mangel sich ereugnete / soll der zu ieder Sprütze verordnete Kotmeister so fort mit Vorwissen des Bau-Amtes solchen repariren und ersetzen lassen.

§. III.

Die Sprützen sollen jährlich zwey mal / als die Woche nach Pfingsten und Galli probiret / des Sommers die Kübel mit Wasser gefüllet / zu Winters-Zeit aber ledig gelassen / und ieder Gesellschaft bey der Probirung ein gewisses zum Trinck Geld gereicht werden.

§. IV.

Die vier kleinen / als auch Hand-Sprützen sollen in denen Brauhäusern ieder Zeit ohne Mangel und in fertiger Bereitschaft seyn ; Wiedann die Brau-Meister und Knechte ein fleißiges Aufsehen haben sollen / damit die Mängel unverzüglich reparirt werde.

§. V.

Ein jedes Handwerck oder Innung soll ihnen eine gewisse Anzahl Handsprützen anschaffen / und dieselbe denen Obermeistern in Verwahrung geben.

§. VI.

Ein ieder Brau-Herr soll darauf bedacht seyn / sich mit einer Hand-Sprützen zu versehen.

§. VII.

Es sollen auch an vier Orten der Stadt / als bey der Oberkirchen / Kornmarckte / der Wagen u. den Bauhoffe eine genugsame Anzahl Leitern und Hacken auf vier niedrigen Wagen in guter Bereitschaft gehalten werden.

B

§. VIII.

§. VIII.

Ingleichen sollen die ledernen Eimer auf dem Raht-Hause und in der Wage mit gewisser Bemerkunge bezeichnet / und daß sie zum Gebrauch tauglich seyn und bleiben fleissige Obsicht getragen werden.

§. IX.

Zu Erhalt- und Vermehrung obgedachter Feuer-Küstung soll gegeben werden von iedem neuen Bürger ein Gulden so ausländisch / von einem einheimischen aber ein halber Gulden.

§. X.

Die Vormündere in denen Kirchspielen vor der Stadt sollen ihre gewisse Anzahl Leitern und lederne Eimer bey denen Kirchen haben.

§. XI.

Auff denen Dorffschafften soll darauff gedacht werden / wie die Vermögende grosse Sprützen anschaffen können; Inzwischen sollen sie eine gewisse Anzahl hölzener Hand-Sprützen zur Hand bringen lassen / auch bey ieder Kirchen oder andern beqvemen Orten gewisse Leitern / Hacken und Eimer in Vorraht haben.

§. XII.

Es sollen in iedem Dorffe ein oder zwey mit Eisen beschlagene und auff schleiffen gesetzte Kübel gehalten / und zur Sommers-Zeit mit Wasser gefüllet werden / damit man sich derselben im Fall der Noht durch gewisse darzu verordnete Personen gebrauchen könne.

§. XIII.

Ein ieder Einkömmling auff denen Dorffschafften soll einen ledernen Eimer / und ein Eingebörner / so sich darinnen häuslichen niederlassen will / einen halben Gulden zur Feuer-Küstung geben / welches so fort würcklichen dahin zu verwenden.

§. XIV.

Die Pech-Pfannen sollen an denen Eck-Häusern in gutem Stande erhalten und bey iedesmaliger Besichtigung sich erkundiget werden / ob die Pech-Kränke denen Einwohnern angeschaffet und zum Anstecken fertig seyn.

§. XV.

Über diese Feuer-Küstungen sollen richtige Inventaria / und zwar von ieden zwey Exemplar durch den Bau-Vogt verfertigt / eines ins Semner- das andere in das Bau-Ampt geliefert / bey iedesmaliger Besichtigung durchgangen und der Zu- oder Abgang aufgezeichnet werden / damit man sich darnach achten / und was vor Küstung bey der Hand / wissen / den Abgang aber aus gemeiner Cassa ersetzen könne.

ARTIC. IV.

ARTIC. IV.

Von denen Personen / so zum Feuer  
zubestellen.

§. I.

Nachdem nun nicht genug ist gute Feuer-Rüstung in steter Bereitschaft zu halten / sondern auch gewisse Personen so wol zum Befehlen als Arbeiten bestellet werden müssen / als soll solche Benennung jährlich nach des Rahts Wechsel u. Aufgang ohne allen Verzug von dem Semner- und Bau-Amte bewerkstelliget / und falls durch Göttliche Verhängniß vor sothaner Benennung eine Feuers-Gefahr oder Brunst entstehen würde / von denen vormalig-Verordneten die nöhtige Anstalt gemachet werden.

§. II.

Vnd zwar erstlich sollen 7. Rahts-Verwandte ernennet / und deren ieden vier Bürger zugegeben werden / welche bey entstehender Feuers-Brunst die Soldaten an denen Thoren ablösen sollen.

§. III.

Bey ieder Sprütze sind zubestellen ein Rottmeister nebst acht Personen zum drucken und achte zum Wasser tragen.

§. IV.

Zu einem ieden Wagen mit Leitern und Hacken ein Rottmeister mit acht Personen.

§. V.

Zu Fortbringung der ledernen Eimer auf dem Rahtause und in der Wagen vier Personen.

§. VI.

Über alle diese wie auch übrige bey entstehender Feuers-Brunst nöhtige Personen soll jährlich eine gewisse Rolle verfertiget / und einem ieden ein Zettel / was er das Jahr über bey aufgehendem Feuer in Acht zunehmen habe / zu seiner Nachricht zugestellet werden: Vnd ist bey einrichtung dieser Rolle absonderlich zubeobachten / daß auffer den Gesellschaften zum Sprützen / Leitern und Eimern / welche nohtwendig um den Ort / wo iede anzutreffen / seyn müssen / so viel sichs wil thun lassen / solche Personen zusammen gesezet werden / die nicht nahe beyammen wohnen / damit / wan bey einem die Gefahr ist / die andere doch ihr anbefohlenes Amt thun können.

§. VII.

Die Vormünder in denen Vorstädten sollen jährlichen bald nach abgelegter Rechnung unter dero Nachbarn und Einwohnern

wohnern gewisse Personen zu denen Leitern und Feuer-Hacken bestellen / wie auch gewisse Männer ernennen / so das Kirchspiel begehren / und gute Obsicht auff allerley Unterschleiff haben / wo von sie alsdann die Specification in das Semmeramt liefern sollen.

§. VIII.

Die andern aber sollen sich vertheilen und die eine Helffte mit Eimern / Aexten / Hacken / nach dem Orte wo die Gefahr / eilen / und nach Möglichkeit retten helfen / die andere Helffte aber soll in der Gemeine verbleiben / und bis fernere Verordnung ergehet / auf alles fleissige Achtung haben.

§. IX.

Gleichergestalt soll es auff denen Dorffschafften gehalten werden / nehmlichen nach dem Schultheiß und Vormünderen bestellt / sollen sie unter sich in der Gemeine gewisse Personen zu denen Wasser-Kübeln verordnen / welche sie fortbringen und mit stetigem Wasser versehen / andere zu denen Leitern / Hacken / ledernen Eimern / die übrige in zwey Theile vertheilen; Wo nun einige Gefahr vorhanden / soll die Helffte mit zum löschenden dienliche Instrumenten denen Nothleidenden zu hülffe kommen / die andere aber des Dorffs wahr nehmen u. fernere Verordnung abwarten.

#### ARTIC. V.

### Von Beschrey- und Anzeigung der Feuers-Brunst.

§. I.

W<sup>E</sup>n über alle angewandte Vorsichtigkeit durch Verhängniß Gottes / oder Verwahrlosung / es sey Tag oder Nacht / eine Feuers-Brunst sich ereugnen würde / soll der Hauswirth es durch ein Geschrey anmelden und seine Benachbarte um Hülffe anrufen / würde er es aber unterdrücken wollen / soll er ernstlich darum gestrafft / dargegen derjenige / so es ruchbar macht und welcher den ersten Eimer mit Wasser ins Feuer giessen wird / belohnet werden.

§. II.

Wenn die Nacht-Wächter bey Abbruchung der Stunden an einen Orte irgends einen brandigen und ungewöhnlichen Geruch / Rauch oder Dampf vermercken / sollen sie demselben fleissig nachgehen und / woher er komme / sich genau erkundigen / so dan bescheidenlich an dem Orte anklopfen / die Leute darinnen auffwecken / und zu guter Aufsicht vermahnem; Vere aber albereit  
eine



eine Gefahr vorhanden / sollen sie in ihre Hörner stossen / und al-  
lenthalben die Gefahr anzeigen / iedoch ihre Wache und Gänge  
behalten und versehen / auch die Stunden ausrufen.

§. III.

Sobald die Lohe und das Feuer gesehen wird / sollen die  
Thürner / respective mit Anschlagung der Stunden- Glocken  
und Hornblasens / auch des Tages mit Aussteckung der Fahnen  
und des Nachts mit denen Laternen solches vermelden und den  
Ort zeigen / auch nicht verzögern bis das Feuer zu Kräften kom-  
men ist; So aber solches geschähe / wird nicht allein mit denen  
kleinen Glocken / sondern auch mit dem grossen Glocken- Schläge  
ein Zeichen gegeben / und damit / so lange die Brunst wäret / ange-  
halten; Wann sie aber wieder abnimmet / soll auch mit dem Zeichen  
geben sich darnach geachtet werden.

§. IV.

Da zwey Feuer zugleich auffgiengen / welches GOTT  
gnädiglich verhüten wolle / soll solches mit doppelten Fahnen  
und Laternen angezeigt werden.

§. V.

Die Feuers- Brunsten auf denen Mühlhäusischen Dorff-  
schafften werden mit Einstossung der Trompeten und Ausste-  
ckung der Fahnen notificiret; Wären solche aber aufferhalb hiesi-  
gem Gebiete / sollen es die Wächter dem Regierenden Bürger-  
meister und Semner vermelden / damit schleunige Anstalt ge-  
macht / und denen Bedrängten hülffliche Hand könne geboten  
werden.

§. VI.

Absonderlich ist die Gefahr also fort denen Regierenden  
Bürgermeistern / Semnern / Bau- Herrn und unter dem Raht-  
Hause anzuzeigen / damit in allen Verordnung verfügert wer-  
den / auch die Knechte zu Beyführung der Feuer- Rüstung sich de-  
sto eher anschicken können.

§. VII.

Nach dem Glocken- Schläge des Nachts bey nicht alzustar-  
ckem Winde sollen an denen Eckgassen die in Bereitschaft seind  
Pech- Kränze angezündet / bey Sturmwinden aber Leuchten vor  
denen Bürgern ausgefeket oder ausgehencket werden / auf daß  
man sehen und desto besser hin und wieder kommen könne.

§

ARTIC. VI

Was die zum Feuer verordnete Personen  
zu thun/ und wie die Feuer-Rüstung schleu-  
nig fort zuschaffen.

## §. I.

Nach Beschrey- oder Anzeigung des Feuers soll jedermann-  
möglich / adsonderlich aber die Jugend und so keinen Bey-  
stand leisten können/ Gott den H. Ern um gnädige Hülffe und  
Abwendung der vor Augen schwebenden Feuers-Gefahr flehent-  
lich anrufen.

## §. II.

Die Einwohnere / welche zum Ketten vermüglich sind/  
sollen insgesamt in Erinnerung der Christlichen Liebe / und de-  
rer ihnen als Nachbarn dißfals selbst anscheinenden Gefahr/ mit  
Hand-Sprüzen/ Eimern und was sonst zum löschen dienlich/  
nicht aber ledig zum Feuer eilen/ treulich löschen und den Noht-  
leidenden retten helfen.

## §. III.

Weiber/ Kinder und unvermögliche Leute sollen in ihren  
Häusern bleiben / und auff ihren Mist- Stätten und Böden/  
auch Ställen und Scheuren auff das Flugfeuer Achtung ge-  
ben / sich auch mit Wasser solches so fort zu dämpffen gefast  
halten.

## §. IV.

Insonderheit sollen sich die Regierende Bürgermeistere/  
der Semner vom Handwercken/ und die/ so gemeine Schlüssel in  
ihrer Verwahrung haben/ auf das Raht-Haus/ und in ihre an-  
gewiesene Gemächer verfügen/ damit sie bey der Hand seyn / ih-  
ren Raht im Nohtfall beytragen / und respective das Archiv-  
und andere Sachen verwahren mögen; Der Gerichts-Schuld-  
heiß und Bibliothecarius aber verfügen sich in die Gerichts-  
Stube und zur Bibliothec.

## §. V.

Der ander Regierende Semner samit den Semnern und  
Baumeistern aus den drey Rächten/ sollen zum Feuer eilen/ des  
Orts Gelegenheit nach/ hin und wieder gebührende Anstalt ma-  
chen/ die Leute anhalten und vermahnem/ daß sie fleißig arbeiten  
und löschen helfen/ auch sonst anschaffen und verordnen/ was  
die Nohtdurfft erfordert; Welchem Befehl denn iedweder/ seinen  
Pflichten nach/ gehorsam zu leisten/ und ihn treulich und fleißig  
zuver-

zuverrichten/ auch der Bau-Vogt und Ausreuter den befehlen-  
den Nachtsverwandten dabey aufzuwarten schuldig seyn soll.

§. VI.

Die Wasser-Herrn/ nachdem sie sich des Orts der Gefahr  
genau erkundiget / verfügen sich so fort nach denen Zöllen und  
fliessenden Wassern in der Stadt / um respectiue mit Aufzieh-  
oder Verstopff- der Zölle und Dämmung des Wassers solche An-  
stalt zu ordnen/ daß es an dem Ort/ wo die Gefahr ist/ reichlichen  
möge gewiesen werden: Die Teich-Herrn aber zu den Teichen/  
daß wo nöhtig dieselbe zu ziehen / auch der Endes gute Anstalt  
verfüget werden könne.

§. VII.

Die Wasser-Knechte mit dem Vormunde zu S. Petri, be-  
gehen die Breitsülze / und nehmen in Acht daß nicht etwan die  
auswendigen Zölle gezogen werden / der Teich-Knecht aber mit  
dem Vormunde zu S. Nicolai die Schwemnotte und Popperoder-  
Teiche; Über dieses sollen auch die Müller allenthalben die Neben-  
Zölle zustopffen / und das Wasser in die Stadt / oder nach dem  
Orte/ wo die Gefahr vorhanden / weisen.

§. VIII.

Die zu iedem Thore verordnete Nachts-Personen samt  
den zugegebenen Bürgern verfügen sich/ es sey Tag oder Nacht/  
zu ihren angewiesenen Posten/ lösen darbey die Stadt-Soldaten  
ab / und halten in zwischen fleißige Aufsicht / daß nicht verdäch-  
tige Personen einschleichen mögen.

§. IX.

Hergegen sollen die Stadt-Soldaten nach dem Feuer ei-  
len/ und soll der Commandirende Officier den Ort allenthalben  
besetzen/ denselben patrolliren/ und niemanden auffer die so dazu  
bestellet/ und dienliche Rüstung mitbringen/ oder die dem Noht-  
leidenden befreundet seynd/ zum Feuer lassen; Da auch etwan  
schon einige müßige Zuseher eingeschlichen wären / sollen sie  
durch die Patrolle und zwey hierzu verordnete Stadt-Knechte  
abgetrieben/ und denen Arbeitenden Raum zum löschen geschafft  
werden.

§. X.

So bald eine Gefahr vermercket wird/ sollen die Verord-  
nete von der Schützen-Compagnie mit ihrem Gewehr auff dem  
Nachts-Hofe erscheinen/ die Nachts-Zuhr-Knechte ihre Pferde  
zu Fortschaffung der Rüstung fertig halten / auch die Vögte und  
Aus-Reuter mit ihren Pferden parat / und weiterer Verord-  
nung gewärtig seyn.

§. XI.  
Die Brau-Knechte und Störer mit ihren kleinen- und Hand-Sprühen/wenn sie kein Gut unter der Hand haben/sollen zum Feuer eilen / der Brau-Meister aber in zwischen Achtung auff das Brau-Haus geben.

§. XII.  
Die Obermeister von iedem Handwercke sollen durch dchtige Leute ihre Handsprühen zum Feuer schicken.

§. XIII.  
Alle Zimmerleute/Mäurer / Decker / Kleiber sollen in die Höhe auf denen Dächern / und zwar mit ihren Aerten und Mäurer-Hämmern sich unweigerlich finden lassen / und keinen Fleiß spahren / damit dem Feuer gesteuert werden möge.

§. XIV.  
Die zu denen Sprühen/Wasser-Eimern / Leitern und Feuer-Hacken verordnete Personen sollen sich auff's fleissigste bemühen / daß deren Rüstung schleunigst zum Feuer gebracht und gebraucht werden könne / wie denn zu schleuniger Fortbringung derselben diejenigen / so iedem Orte am nechsten / ihre Pferde herzu geben / und alle Beförderung zu thun schuldig seyn sollen / wer in diesem einem säumig oder nachlässig seyn / oder auf Begehren gar die Pferde verweigern würde / soll ernstlich darum gestrafft werden.

§. XV.  
Die grossen Sprühen sollen alle zusammen auff einen Ort nicht geföhret werden / daß man nachgehends weder hinter noch vor sich kommen kan / sondern wann etliche bey dem Feuer vorhanden / so soll mit dem andern in der Nähe vor gewartet / und sie nachgehends dahin gebracht werden / wohin sie die zum Feuer verordnete Rahts-Verwandte weisen werden.

§. XVI.  
Die Benachbarten sollen vor denen Thüren / auch auff die Böden wo die Gefahr grosse Gefässe oder Stütze setzen und mit Wasser füllen lassen / auff daß im Fall der Noht man sich der Handsprühen desto besser bedienen könne.

§. XVII.  
Insgemein soll ein ieder dasjenige / was ihm in gegenwärtiger Ordnung auffgetragen worden / mit unverdrossenem Fleiß verrichten / und haben die Befehlshabere von allem schleunige Erkundigung einzuziehen / den Ort der Gefahr / so viel möglich

müglich allenthalben mit denen grossen Sprützen zubesezen/die mit denen Hand-Sprützen in die Häuser zuvertheilen / und wo die Gefahr am grösten / auch die meiste Hülff verordnen.

§. XVIII.

Welche auch das Feuer am nechsten betrifft / sollen ihrer Aufwartung und Berrichtung halber in solcher Noht entschuldiget seyn / weil sie mit Rettung des ibrigen in ihren Häusern ohne dem genug zu schaffen haben ; Doch sollen diejenige so Rahrs-Schlüssel in ihrer Verwarung haben / dieselbe so fort dem Regierenden Bürger-Meister unter das Rahthaus schicken.

§. XIX.

So auff hiesigen Dorffschaften eine Feuersbrunst entsteht / sollen die Regierende Bürgermeister samt den Regierenden Semnern sich fort unter den Rahthause einfinden / und ein oder mehr grosse Sprützen (doch daß die Stadt derselben nicht gänzlich entbloset werde) samt etwas Feuer-Rüstunge den Nohtleidenden zu Hülffe schicken ; Die Bau-Meister aber sollen zur Gefahr eilen und zur Rettung alle nöhtige Anstalt machen.

§. XX.

Aus denen benachbarten Dorffschaften auch denē Vorstädten soll auff diesen Fall die nach dem 4. Articul §. 10. zum Ketten verordnete Hülffe denen Nohtleidenden mit Eimern u. andern Feuererrüstungen / auch wo Wasser-Mangel mit den Wasser-Kübeln zu Hülffe kommen / die andere Hülffe aber bey den ibrigen verbleiben und daseibst gute Achtung haben.

#### ARTIC. VII.

### Was nach dem geleschten Feuer zu thun.

§. I.

Wenn die Gluth durch GOTTES Gnade gedämpffet / soll der Ort mit einer Wache und etlichen Sprützen besetzt werden / auff daß nicht etwan von neuen sich einige Gefahr ereignen möge ; Die andern Sprützen / Rüstungen / Eimer und dergleichen sind wiederum von denen darzu bestalten Personen und Rahrs-Pferden (so stets Zeit wärender Gefahr samt einem Ausreuter bey dem Feuer auffwarten sollen) an gehörige Orter zu verschaffen ; Würde sich iemand unterstehen ichtwas von Feuer-Rüstung ic. mit sich zu nehmen / oder denen Noht- und Schadenleidenden das Ihrige / es geschehe in dero Wohnungen

nungen/ oder sey von ihnen selbst/ oder andern aus Christlichem Erbarmen ausgetragen/ und vor der Feuers- Gefahr errettet worden/ zuentwenden / soll solches nicht allein gedoppelt ersetzt/ sondern solche Personen andern zum Exempel mit harter nach Befindung Geld- Leib- oder Lebens- Straffe beleyet / und dannenhero um so viel mehr auf die Ein- und Ausgehende/ zumalen wenn sie etwas tragen / so wol genaue Achtung gegeben/ als auch die/ welche man nicht kennet/ oder die ihres Beginnens halber keine richtige Antwort ertheilen können/ mit dem was sie bey sich haben/ angehalten/ auch nach Befindung des Verdachts in Gewahrnam genommen und so fort gehörigen Orts angezeigt werden.

§. II.

Die nachfolgende Tage soll der Ort auffgeräumet / der Kummer an abgelegene Dexter vor die Stadt geschaffet / und nach Möglichkeit denen Beschädigten mit frohnen geholffen werden.

§. III.

Welcher durch Unvorsichtigkeit des Nachbars in Schaden gerath / demselben soll solcher nach Obrigkeitlicher Erkantniß ersetzt werden.

§. IV.

Würde iemand der Verordneten oder zur Löschung sich selbst eingefundenen Personen vom Feuer beschädiget / oder hätte dabey sonst Unluck / soll ihm nicht allein das Artz-Lohn aus gemeinen Mitteln bezahlet / sondern ihm auch weiter seinem Verdienst nach / begegnet werden.

§. V.

Welche auch vor andern sich gefährlich wagen / denenselben soll eine Verehrung gereicht / hingegen die müßigen Zuseher und Nachlässigen mit einer Straffe angesehen / und solche denen Fleißigen gegeben werden.

§. VI.

Sonsten sollen alle Straffen und gemeine Einnahmen / so dieser Feuer-Ordnung nach einzubringen seyn / in eine absonderliche Büchsen gesamlet / auch insgesamt zu Erhalt- und Verbesserung der Feuer-Rüstungen verwendet werden.

Damit

**D**amit aber diese unsere Ordnung zu eines ied-  
den Wissenschaft kommen / und männiglich  
daraus seine obliegende Berrichtung fassen  
möge / so ist dieselbe nicht allein in öffentlichen  
Druck publiciret / und auff unsern Raht-  
Hause / wie auch beyden Markt-  
Stetten affigiret / sondern  
auch geschlossen worden / daß in der Stadt von al-  
len und ieden Bürgern und Einwohnern vor sich in-  
sonderheit / auch iedwedere Innung und Zunft bey dero  
Laden; In denen Vor-Städten aber wenigstens von  
denen Vormündern und Altaristen / sie seyn an der Ver-  
waltung oder nicht; Wie auch auff dem Lande in denen  
Dorffschafften von denen Schuldheissen und Vormün-  
dern ein gedrucktes Exemplar angeschaffet / und solches  
Jährlichen wenigstens einmal / so wol in allen Zünften /  
als auch in der Vor-Stadt und auf denen Dorffschaf-  
ten öffentlich verlesen werden solle. So geschehen  
den 1687.

L. S.

Handwritten text in a medieval script, likely Gothic or similar, arranged in several lines. The text is mirrored across the page, suggesting bleed-through from the reverse side. The ink is dark, and the paper shows signs of age and staining.





22  
2240 40


7

ULB Halle 3  
003 567 168  


VD 17

m.c.





Erneuerte

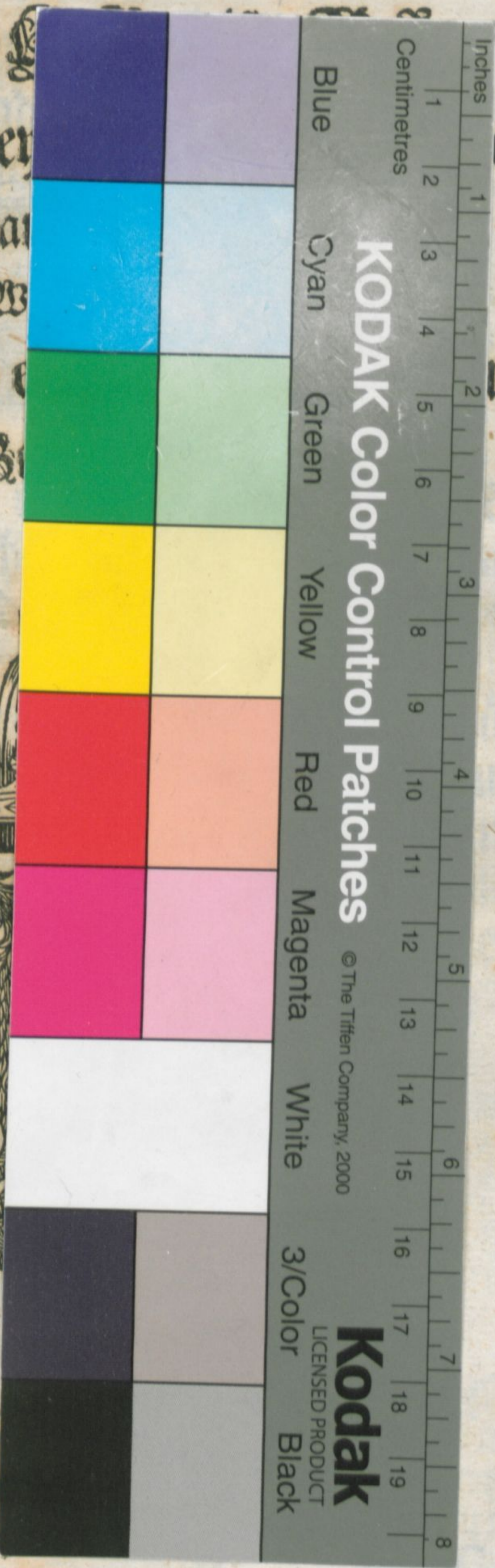
# Feuer = Ordnung

L. W. L. und  
der Kaiserlichen Frey  
Stadt Meühlha

vor / in und nach sich  
Brand



Druckts Johann Ehr  
Im Ja



Reichs  
und

